

## Statuten der Schweizer Selbsthilfeorganisation Pankreaserkrankungen (SSP)

### I. ZWECK UND ZIEL

#### Art. 1

Unter der Bezeichnung "Schweizer Selbsthilfeorganisation Pankreaserkrankungen (SSP)" besteht ein privatrechtlicher Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

#### Art. 2

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen mit einer Pankreaserkrankung, insbesondere mit einer Pankreatitis, mit einem Pankreastumor, und nach einer Pankreasoperation.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv- und Interessenmitgliedern. Aktivmitglied kann jede Person werden, die von einer Pankreaserkrankung wie in Art. 2 beschrieben betroffen ist. Interessenmitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Zudem kann der Vorstand Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

#### Art. 4

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Austritt ist jederzeit möglich.

#### Art. 5

- a) Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten ausgeschlossen werden.
- b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.
- c) Bleibt ein Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag für zwei Mitgliedschaftsjahre schuldig, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

#### Art. 6

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

## III. ORGANISATION

### Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

Der Verein hat seinen Sitz an der Adresse des Präsidenten / der Präsidentin oder der Vereinadministration.

### 1. Generalversammlung

#### Art. 8

Die Generalversammlung findet einmal im Jahr statt, und zwar innert sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres. Die Einladung der Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage im voraus. Sie enthält die Tagesordnung und bei Statutenänderungen das Wesentliche der vorgeschlagenen Änderungen. Die Jahresrechnung muss vom Tage der Einladung an den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung stehen. Die Generalversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände abstimmen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Entscheid des Vorstandes einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder ein entsprechendes Begehren an den Vorstand stellt. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, unbesehen der Zahl der anwesenden Mitglieder.

#### Art. 9

An der Generalversammlung führt der Präsident / die Präsidentin den Vorsitz, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident / die Vizepräsidentin. Die Beschlüsse und Anträge werden in ein Protokoll eingetragen, das vom Präsidenten / von der Präsidentin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

#### Art. 10

Jedes Mitglied verfügt über mindestens eine Stimme. Zudem kann ein Mitglied maximal ein durch Krankheit verhindertes Mitglied an der Generalversammlung vertreten; dazu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

#### Art. 11

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) sie genehmigt die Protokolle der Generalversammlung;
- b) sie wählt den Vorstand, den Präsidenten / die Präsidentin und die Kontrollstelle;

- c) sie genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Entlastung;
- d) sie genehmigt das Jahresprogramm und das Budget;
- e) sie setzt die Jahresbeiträge fest;
- f) sie genehmigt die vom Vorstand vorgeschlagenen Reglemente;

### Art. 12

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit; ist ein zweiter Durchgang erforderlich, entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

## 2. Vorstand

### Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

### Art. 14

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- a) Unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung ist der Vorstand mit der Leitung des Vereins beauftragt.
- b) Er vertritt ihn gegenüber Dritten und wirkt im Sinne der Erreichung des Vereinszweckes.
- c) Er ist verantwortlich für die Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins.
- d) Er trifft alle Entscheide, die auf Grund der Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- e) Er spricht den Ausschluss von Mitgliedern aus.
- f) Er erstellt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und das Budget.
- g) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

### Art. 15

Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.

### 3. Kontrollstelle

Art. 16

Die Generalversammlung bestimmt als Kontrollstelle zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre; sie sind wiederwählbar.

Art. 17

Am Ende des Geschäftsjahres prüfen sie die Vereinsrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.

### IV. FINANZEN

Art. 18

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) dem Vermögensertrag;
- c) den Schenkungen, Vergabungen und anderen Spenden zu seinen Gunsten;
- d) Beiträgen von Sponsoren, Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen.

Art. 19

Jede persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Änderungen dieser Statuten können nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung beschlossen werden, und zwar nur, wenn die Änderung auf der Tagesordnung aufgeführt ist.

Art. 22

Die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3-Mehrheit aller an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder.

### Art. 23

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Selbsthilfeorganisation mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person in der Schweiz erfolgen.

### Art. 24

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 5. März 1998 genehmigt und zum letzten Mal revidiert an der Generalversammlung vom 04. Mai 2023; sie treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin: Anna-Barbara Sterchi

Die Protokollführerin: Patrizia Gamboni